

# \* Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. II.

Nr. 35.

31. Juli 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einzulieferungsgeld per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an den h. Schweiz. Ständerath über die vom h. Stande Genf erhobene Beschwerde wegen Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung.

(Vom 17. Juli 1858.)

### T i t. !

Durch Beschluß vom 13. dieß haben Sie uns eingeladen, Ihnen unsere Ansichten über die Schlussfolgerungen mitzutheilen, welche in dem vom Kanton Genf bei der h. Bundesversammlung eingereichten Refurse gegen unsere Schlusnahmen vom 24. April und 24. Mai 1858, betreffend die Internirung einiger Italiener, die der italienischen Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung angehört haben, enthalten sind.

Wie man sieht, beschlägt die Frage, die zu dem Refurse Veranlassung gegeben, die politische Emigration im Kanton Genf und die Maßregeln, welche wir seit dem Monat Januar laufenden Jahres gegen dieselbe anzuordnen im Falle gewesen sind. Wir waren weit entfernt zu glauben, daß sie eine Verusung an die eidg. Rätthe begründen könnte und man uns aus Anlaß derselben der Verletzung der Bundesverfassung beschuldigen würde, während alle unsere Bestrebungen dahin giengen, inner der verfassungsmäßigen Schranken uns zu halten und wir die Ueberzeugung hatten, bei dieser Angelegenheit nur im allgemeinen Interesse der Eidgenossenschaft zu handeln, indem wir einem Konflikt zwischen ihr und dem Auslande vorbeugten.

Wenn auch der Ihnen gegenwärtig vorliegende Konflikt nicht vermieden werden konnte, so werden, wir zweifeln durchaus nicht daran, die Akten Ihnen aufs klarste beweisen, daß es nicht in unserer Macht lag, einen solchen Ausgang zu verhindern; und wenn die Thatsachen, welche den h. Stand Genf zu diesem Schritte bewogen haben, auch nicht von so hoher

Bedeutung sind, um an und für sich eine Berufung an die eidgenössischen Räte nothwendig machen, so kann der Bundesrath seinerseits mit Befriedigung die Gelegenheit benutzen, die ihm dadurch geboten wird, die oberste Behörde der Eidgenossenschaft über den wahren Stand der Dinge hinsichtlich der Beziehungen zwischen Genf und der Bundesbehörde in Betreff der Flüchtlingsangelegenheit aufzuklären.

Nach einer ersten Prüfung der Ihnen vom Genferischen Staatsrathe unterbreiteten Denkschrift hatten wir geglaubt, von einem Eintreten auf die Argumentation, welche derselben zu Grunde liegt, Umgang nehmen zu können. Da unsere Handlungen es sind, die man angreift, so konnten wir nichts besseres thun, als sämtliche, unsere Handlungs- und Anschauungsweise in dieser Sache amtlich darstellenden Akten Ihnen vorzulegen, indem diese umfassende Korrespondenz besser als alles Andere geeignet ist, Ihr Urtheil über unser Vorgehen und dasjenige des eidg. Kommissariats in der vorliegenden Angelegenheit zu erleuchten und zu leiten. Da wir offen in dieser Weise handeln, so hoffen wir, wenigstens den Beweis zu leisten, daß wir auch das Auge des strengsten Richters nicht fürchten, so wie gleichzeitig den h. Stand Genf zu überzeugen, daß wir mit ihm wünschen, die oberste Behörde der Eidgenossenschaft entscheide in letzter Instanz und mit aller ihr eigenen Unparteilichkeit über das wohl oder übel Begründete der bei ihr angehobenen Beschwerde. — Diese Beschwerde aber befremdet uns, wie wir schon oben gesagt haben, um so mehr, als noch selbst vor Abordnung der Kommissarien der Staatsrath von Genf mit unserer Anschauungsweise über diese Frage einig zu sein und keine Zweifel über unsere Befugniß zu hegen schien; denn er äußerte sich in seinem Schreiben vom 23. Januar 1858 unter Anderm wie folgt:

„Um Ihnen übrigens, getreue, liebe Eidgenossen! zu beweisen, daß wir bereit sind, so viel an uns liegt, alles Mögliche zu thun, um der Schweiz jede Verwicklung mit Frankreich wegen der politischen Flüchtlinge aus Italien zu ersparen, erklären wir Ihnen unsere Bereitwilligkeit, die italienischen Flüchtlinge, deren Ausweisung oder Internirung Sie von uns verlangen werden, aus unserm Kanton fortzuweisen, oder Ihnen nach Bern zuzusenden.“

Diese sehr bestimmte Erklärung wurde seither durch die Genferbehörden, die sie selbst auf andere Ausländer, obgleich diese in ihren Augen keine Flüchtlinge waren, ausgedehnt haben, zu wiederholten Malen bestätigt. Um sich hievon zu überzeugen, genügt eine Einsichtnahme des Schlusses in dem bei den Akten liegenden Berichte unsers Justiz- und Polizeidepartements vom 19. April 1858.

Die Zeit erlaubt uns nicht, eine vollständige Rückschau auf die verschiedenen Phasen zu richten, welche der Konflikt durchlaufen hat, der seit mehreren Jahren in größerer oder geringerer Stärke zwischen Genf und der Bundesbehörde in Bezug auf die politische Emigration zu Tage getreten ist. Die Ihnen gegenwärtig vorliegenden Akten enthalten übrigens in dieser Hinsicht Aufschlüsse, \*die wenigstens dessen Bedeutung im Allgemeinen klar

machen. Da indessen, um über die Stellung, die man in Genf gegenüber den Bundesbehörden stets eingenommen hat, bessere Einsicht zu verschaffen, einige Details hier am Platze sein dürften, so beginnen wir damit, Ihnen nachstehend einige Abschnitte aus der in den letzten Jahren zwischen Genf und Bern über diesen Gegenstand gewechselten Korrespondenz mitzutheilen.

Am 14. Mai 1850 meldete die Zentralpolizeidirektion des Kantons Genf unserm Justiz- und Polizeidepartement, daß sie, in der Absicht, eine zu große Anhäufung von französischen Deserteurs oder Flüchtlingen auf Genfergebiet, „was (sagte die Direktion) bei den gegenwärtigen Verhältnissen gefährlich sein könnte“ zu vermeiden, vier Individuen nach Lausanne instradirt habe, um da internirt zu werden, und daß denselben wahrscheinlich noch drei bis vier andere folgen würden. Damals hatten wir den Internirungsrayon noch nicht so weit ausgedehnt, wie dieß durch unsern spätern Beschluß vom 15. Februar 1851 geschehen ist; und doch anerkannte, wie man sieht, die Genferpolizei zu jener Zeit, daß es gefährlich sei, die Anhäufung von französischen Deserteurs oder Flüchtlingen auf ihrem Gebiete zu gestatten; demgemäß schritt sie selbst zur Internirung, wobei sie sowol den in Kraft bestehenden eidg. Verordnungen als den Vorschriften des Bundesrathes nachlebte.

Mit Schreiben vom 15. Juni gleichen Jahres antwortete die nämliche Direktion unserm Justiz- und Polizeidepartement, es sei ihr nicht möglich, die Zahl der im Kanton Genf sich aufhaltenden Flüchtlinge anzugeben, da diese Leute im Allgemeinen eine sehr flottante Bevölkerung bilden. Sie schlug die Zahl der damals Genf zur Last fallenden Flüchtlinge kaum auf 15 an. Und unterm 1. des nächstfolgenden Juli bestätigte sie diese Thatsache mit den Worten: „Sie werden leicht begreifen, daß bei der Ankunft sowol der italienischen als der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz wir nur diejenigen in unsere Listen eintragen konnten, welche ohne Existenzmittel waren und die Unterstützung der Eidgenossenschaft nachsuchen mußten.“ Diese Stelle allein genügt zur Erklärung des Umstandes, daß man in Genf nie dazu hat gelangen können, uns ein genaues Namensverzeichnis der daselbst geduldeten Flüchtlinge einzusenden, da man von ihrer Anwesenheit gewöhnlich nur dann Notiz nahm, wenn sie um Unterstützung nachsuchten, oder von der Polizei Schriften verlangten.

Man erinnert sich noch, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 29. März 1852 die Ausweisung von zehn in Genf geduldeten deutschen Flüchtlingen aus der Schweiz verfügte und dabei auf die Gefahr sich gründete, welche die damalige Ansammlung von meistens in ihrer Heimath bedeutend kompromittirten Flüchtlingen für die Schweiz darbot. Bei diesem Anlaß schrieb die zur Zeit mit dem Flüchtlingswesen beauftragte Genferbehörde unterm 6. April gleichen Jahres: „Der Bundesrath ist der Ansicht, diese Flüchtlinge kompromittiren die Schweiz, und entzieht ihnen das Asylrecht; wir werden darauf halten, daß sie ohne Säumniß das helvetische Gebiet verlassen u. s. w.“

Weiterhin fügt sie bei: „Belieben Sie, Herr Bundesrath, mit uns direkte „zu verhandeln (die Herren Kommissäre Kern und Trog befanden sich „damals in Genf) und uns in der Wahl der Mittel zur Entdeckung der „Wahrheit freie Hand zu lassen! Wir und auch Sie werden Alles erfahren: „Wollen Sie aber zwischen uns einen Dritten stellen, so werden alle Be- „theiligten sich verbergen; wir werden nichts mehr inne werden, und Sie noch „weniger. Wollen Sie nur einen Vorwand suchen, um Genf zu besetzen, „so schreiten Sie unmittelbar zur Besetzung, ohne uns länger im Zweifel „zu lassen. — Wenn wir der Sündenbock sein sollen, der-des Schweizer- „volkes Sünden trägt, so opfern Sie uns, aber erniedrigen Sie uns „nur nicht.“ Als die Bundesbehörde, einzig um in zuverlässiger Weise über die wirkliche Vollziehung der gegen einen Ausländer verfügten Aus- „weisung sich Gewissheit zu verschaffen, die Genferbehörde einlud, ihn bis zur Gränze begleiten zu lassen, so hielt die letztere es nicht für nöthig, dieser Einladung Folge zu geben, und antwortete unter Anderm am 9. April 1852:

„Um uns zu dieser Verschärfung der Maßregel zu vermögen, hätten „Sie uns, Herr Bundesrath, Gründe angeben und sich nicht damit be- „gnügen sollen, uns bloß Befehle zu ertheilen. Ich glaube, daß die Herren „Kommissäre durch Beobachtung dieses Vorgehens ihrer Würde nichts „vergeben hätten; denn die Kantone sind nicht Soldaten, die Kommissarien „nicht Korporale und der Bundesrath kein Hauptmann. Wir leben gott- „lob untr. dem 46. Breite- und dem 4. Längegrad, in einem Lande, „wo vollständige Oeffentlichkeit herrscht, in einem Lande, wo das erste „Recht auch des geringsten Bürgers darin besteht, sich zu weigern, jedem „nicht begründeten Befehle zu gehorchen.“ Vorstehendes beweist we- „nigstens soviel, daß 1852 man dem Bundesrath das Recht zuerkannt hat, die Verweisung gewisser deut- „scher, in Genf niedergelassener Flüchtlinge aus der Schweiz zu verfügen, daß der Regierung von Genf nicht in den Sinn kam, gegen diese Maßregel, als sie auf Deutsche angewendet wurde, Einsprache zu erheben, daß man sie aber heute nicht mehr als rechtsgültig anerkennt gegenüber einer gewissen Kategorie von Italienern. Es ergibt sich ferner hieraus, daß die geringsten Begehren der Bundesbehörde, wie z. B. die Maßnahmen zur Konstatirung des Austritts von Individuen, die aus der Schweiz verwiesen oder auch internirt werden sollten, in Genf auf Bedenkllichkeiten stoßen, an welche man in keinem andern Kanton nur denken würde. Und doch wäre es nicht schwer, an der Hand der Akten nachzuweisen, daß gerade diesem Mangel an Vorsicht die allmälige Rück- „kehr nach Genf von Individuen zuzuschreiben ist, die, sei es durch Ent- „scheid der kantonalen, oder auf Begehren der Bundesbehörde, aus dem Gebiete dieses Standes entfernt worden sind.

Ohne Zweifel ist es nicht überflüssig, hier anzuführen, daß von den zehn durch den Bundesrath unterm 29. März 1852 verwiesenen deutschen Flüchtlingen, nach den Angaben der Genferbehörde, vier mit regel- „mäßigen Schriften versehen waren, und daß auf die vom eidg. Depart-

tement mit gutem Rechte ausgesprochene Besorgniß, sie bald wieder aus Sardinien nach Genf zurückkehren zu sehen, von dieser Behörde unterm 17. April 1852 geantwortet wurde: „Hinsichtlich der vier Deutschen, deren Ausweisung aus den Sardinischen Staaten Sie befürchten, sind wir ohne Besorgniß, denn sie sind mit vollkommenen regelmäßigen, von ihren respektiven Regierungen ausgestellten Pässen versehen, und nur Sie und ich kennen ihren Aufenthaltsort.“ Trotz der regelmäßigen Papiere, welche diese Ausländer besaßen, hielt es dazumal die Genferbehörde nicht für thunlich, einen Kompetenzkonflikt anzuhoben.

Einer der damals durch Beschluß des Bundesrathes vom 17. März 1852 aus der Schweiz fortgewiesenen deutschen Flüchtlinge (Hr. C.), der sich nach Sardinien begab, um dieser Maßregel sich zu entziehen, konnte bald nachher nach Genf zurückkehren und dort selbst die Naturalisation erlangen, obgleich die Genferbehörde mit Schreiben vom 17. April 1852 unserm Justiz- und Polizeidepartement erklärt hatte: „C. hat Genf sogleich, nachdem seine Papiere angelangt waren, verlassen; wenn er zu uns zurückkommen sollte, so würde er sofort unter Begleitung nach Bern geführt werden.“

Wie man sieht, lag der Genferpolizei damals nicht besonders daran, ihr Asylrecht zu Gunsten der deutschen Flüchtlinge geltend zu machen, und sie schien selbst zu wünschen, daß sie insgesamt ausgewiesen würden; denn unter dem bereits angeführten Datum vom 17. April 1852 schrieb sie: „Da wir vollkommen entschlossen sind, uns aller durch den Bundesrath in Genf internirten oder mit Ermächtigung der kantonalen Polizeibehörden hieher gekommenen Deutschen zu entledigen, so hegen wir die bestimmte Erwartung, Herr Bundesrath, alle Maßnahmen, welche wir zu diesem Ende treffen werden, künftighin mit Ihren Wünschen durchaus in Uebereinstimmung zu sehen.“

Der Streit über den Begriff des Wortes Flüchtling ist nicht neu; vielmehr bildete er schon seit 6—7 Jahren die Grundlage des Verhaltens der Genferbehörde, und hinter diesen Begriff hat sie sich auch jedes Mal verschanzt, wenn sie mit der Bundesbehörde in Zwist gerieth. So kam es schon im Jahr 1852 und während der Anwesenheit der eidg. Kommissarien (Dr. Kern und Trog in Genf) zu einer Erörterung über diesen Gegenstand, und die Genferbehörde schrieb am 9. April Folgendes an das eidgenössische Departement:

„Was die Anhäufung von Flüchtlingen in Genf betrifft, von der Sie, Herr Bundesrath, in Ihrem Schreiben sprechen, so stelle ich die Thatsache durchaus in Abrede. Herr Trog bezeichnet in seinem Schreiben den Flüchtling als „einen Ausländer ohne Ausweisschriften, der nicht nachweisen kann, daß seiner Anwesenheit kein anderer Grund als ein politisches Motiv unterliegt, oder auch als einen Ausländer, der zwar mit regelmäßigen Papieren versehen ist, auf dem jedoch ein Urtheil lastet.“ Wir pflichten dieser Definition vollkommen bei und erklären uns bereit, jedes Individuum, das uns bezeichnet

„werden wird und bei dem eine dieser Voraussetzungen zu-  
 „trifft, aus dem schweizerischen Gebiete fortzuweisen oder  
 „nach Bern zu senden; allein so lange man uns nicht die Anwesenheit  
 „eines einzigen französischen, politisch Verurtheilten bei uns nach-  
 „weisen wird, werden wir auch bestimmt in Abrede stellen, daß ein solcher  
 „in unserm Kanton sich befinde.“ Die Wortklaubereien fortsetzend, wird im  
 Schreiben vom 24. April bemerkt: „Da schließlich nicht wir es sind,  
 „sondern der Bundesrath, der ihre (gewisser Flüchtlinge) Entfernung will,  
 „so ist es auch nur billig, ihm die Sorge für eine Ueberwachung  
 „zu überlassen, die dem Gefühle auch des geringsten der Gen-  
 „fer'schen Polizeiaagenten widerstrebt, sobald es sich um  
 „einen Proscribirten handelt. Sie verlangen, Herr Bundesrath,  
 „daß Ihnen ungesäumt alle französischen Flüchtlinge, die man Genf be-  
 „zeichnen wird, zugewiesen werden. Wir wüßten nicht, wie wir es anzu-  
 „fangen hätten, um diesem Begehren zu willfahren; denn wir kennen in  
 „Genf keinen Franzosen, gegen den ein politisches Urtheil  
 „ausgefällt oder der ohne Ausweisungskristen wäre.“ Diese  
 nämliche Erklärung wird in einem weitern Schreiben vom 25. Mai 1852  
 bestätigt.

Das gleiche System findet sich in den Schreiben des Staatsraths  
 von Genf an den Bundesrath vom 28. Januar und 4. Februar 1858  
 wieder, und aus Anlaß eben dieser gezwungenen Auslegung der Eigen-  
 schaft eines Flüchtlings richtete das eidgenössische Kommissariat an die  
 genannte Regierung sein Schreiben vom 17. Februar, das eine Antwort  
 vom 19. gleichen Monats zur Folge hatte, auf welche wir die h. Bun-  
 desversammlung besonders aufmerksam machen.

Hinwieder hätte man Unrecht, wenn man annehmen wollte, daß die  
 Männer, welche an der Spitze der Geschäfte im Kanton Genf stehen, im  
 Allgemeinen alle diese Reticenzen aus Vorliebe für die Flüchtlinge  
 begehen; vielmehr scheint die nachfolgend sehr charakteristische Stelle aus  
 einem Schreiben an unser Justiz- und Polizeidepartement, deren Anführung  
 vom Verfasser selbst bewilligt worden ist, wenigstens zu beweisen, daß man  
 durchaus nicht für sie eingenommen ist. Sie lautet:

„Uebrigens, Herr Bundesrath, kennen Sie hinreichend diese Mäta-  
 „doren des Sozialismus und der Universalrepublik; Sie kennen den voll-  
 „ständigen Mangel an vernünftigen Ideen, den zu oft nur das Getön ihrer  
 „großen Worte verdeckt; den geringen gesunden Menschenverstand, der in  
 „dem Wortkram ihres Geschwäzes liegt; den Mangel an Selbstverläugnung,  
 „an Bürgertugend und wahrhaft liberaler Gesinnung, den die meisten dieser  
 „Kämpen für la gloire de la France und dieser künftigen Magnaten  
 „des deutschen Kaiserreichs im Grund des Herzens haben!“

Schon bei Anlaß der Sendung der Herren Kern und Trog nach Genf  
 machte der Hr. Staatsrathspräsident alle Vorbehalte in Betreff der Kan-  
 tonsouveränität, indem er sagte, daß die Angabe über die Zahl der  
 Flüchtlinge in Genf eine unrichtige sei, und im Weitern beifügte (Schreiben

vom 6. März 1852): „Wir glauben, daß hinsichtlich der Flüchtlinge unsere Polizei viel besser gehandhabt worden ist, als diejenige anderer Kantone, und als selbst die eidgenössische.“ Diese Ansicht wurde auch vom Chef der Fremdenpolizei geltend gemacht, der am 3. Oktober gl. J. schrieb: „Wir bestehen bis zum Beweise des Gegentheils auf unserer Behauptung, besser unterrichtet zu sein, besser die Polizei zu handhaben, bessere Garantien unsern Nachbarn zu bieten, als jede andere schweizerische Regierung.“

Der Gedanke, der Bundesgewalt das Recht zu bestreiten, in die kantonalen Angelegenheiten Einsicht zu thun, weil kein dießfälliges Gesetz bestünde, ist schon im Jahr 1852 ausgesprochen worden, und schon damals suchte man die Bundesbehörde durch die Drohung einzuschüchtern, zu allen möglichen Mitteln der Deffentlichkeit zu greifen, wodurch jedoch nicht der Zweck erreicht wurde, den man im Auge zu haben schien.

Das Jahr 1854 bietet keine Korrespondenz von großem Interesse dar.

Im Jahr 1855 machte man uns auf gewisse Umtriebe französischer Flüchtlinge in Genf, und unter Andern auch auf ihre Versammlung in der Brasserie Strasbourgeoise, die etwelches Aufsehen erregte, aufmerksam. Hr. Castoldi erstattete am 13. Oktober den Bericht, daß eine Versammlung wirklich in der Brasserie Strasbourgeoise stattgefunden habe; sie sei jedoch ohne Bedeutung und bloß von etwa 20 mehr oder weniger unbekanntem Individuen besucht gewesen; sie habe zum Gegenstand eine Zustimmung zum Manifest Mazzini, Rossuth und Ledru-Rollin gehabt; nur wenige Flüchtlinge haben ihr beigewohnt, und sie sei durch einen Agent provocateur veranstaltet worden, den das Departement nennen konnte. Fünf Flüchtlinge wurden verhaftet, und auf andere fahndete man. Am 14. Okt. telegraphirte das eidg. Departement, daß es in kürzester Frist umständlichen Bericht und Verhörprotokolle in Betreff jedes der entdeckten Ausländer gewärtige, um dem Bundesrath davon Mittheilung zu machen und einen Entscheid zu veranlassen. Es fügte bei, daß man die Flüchtlinge, die der erwähnten Versammlung beigewohnt hatten, nebst dem Agent provocateur verhaften solle. Die Weisungen und Anleitungen waren schon am 6. Oktober ertheilt worden, und am 18. gleichen Monats fragte die Genferbehörde durch den Telegraphen an, was mit den verhafteten Flüchtlingen zu thun sei, da man sie nicht länger im Untersuchungshaus halten könne. Das eidgenössische Departement antwortete hierauf das Erforderliche. Diese Umstände bewogen den Bundesrath, sich an den Staatsrath direkte zu wenden, und das Departement erneuerte am 3. und 19. Nov. seine frühern Weisungen und Begehren. Erst am 27. Oktober konnte man ein kleines Protokoll über das schon am 6. stattgefundene Verhör von 4 Flüchtlingen erhalten; von dem Agent provocateur aber sagte man nichts mehr. Indem die Regierung dieses sog. Protokoll einschickte, begleitete sie es mit folgenden Bemerkungen: „Schon so lange sind wir stets die Zielscheibe von Anklagen und Verdächtigungen, deren Begründetheit nie nachgewiesen worden ist, daß es uns scheint, man dürfte ein für alle Male unsern

„unermüdlischen Anklägern antworten: Worin haben sie ihre internationalen Pflichten verletzt? Gebet uns Thatsachen an!“

Diese Replik des Staatrathes wurde in angemessener Weise beantwortet; allein erst am 29. November meldete das Genfer-Departement die Fortweisung von einigen Flüchtlingen, die späterhin theilweise nach Genf wieder zurück kamen. Die Behörde hütete sich indessen wohl, den Agent provocateur aus der Brasserie Strassbourgeoise zu verzeihen, obgleich das eidg. Departement sie drei oder vier Mal daran erinnert hatte.

Wir wollen diese Rückschau auf die amtlichen Beziehungen zwischen den beiden Behörden nicht weiter fortsetzen; allein wir hielten es für unerlässlich, das Geschichtliche der gegenwärtigen Frage durch die obstehenden wenigen Angaben zu vervollständigen. Diese sehr gedrängte Darstellung der Vorgänge zu den Thatsachen, welche den gegenwärtigen bei der höchsten Behörde der Eidgenossenschaft anhängigen Konflikt herbeigeführt haben, wird dazu beitragen, die Beschaffenheit der Beziehungen, die zwischen der Bundesbehörde und der Regierung des h. Standes Genf bestanden haben, bis zu einem gewissen Punkte in ihr wahres Licht zu stellen. Es dürfen diese Vorgänge durchaus nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn man die auf den vorliegenden Rekurs bezüglichen Verhältnisse gehörig würdigen will. Indem wir ihrer hier erwähnen, beabsichtigen wir keineswegs, eine aufreizende und vollkommen nutzlose Polemik wach zu rufen, indem unser Zweck einzig der ist, die h. Bundesversammlung über Thatsachen aufzuklären, die, wenn gleich der Vergangenheit angehörend, doch mit dem Ursprung der gegenwärtigen Anstände in enger Beziehung stehen und zu deren Aufklärung dienen.

Was den Verlauf der auf die bei Ihnen anhängige Streitfrage bezüglichen Vorgänge betrifft, die schon im November 1857 ihren Anfang nahmen, so glaubt der Bundesrath, sich um so eher einer Darstellung derselben entheben zu dürfen, als die Akten, die er am 5. dieß Ihnen mitzutheilen die Ehre hatte, und besonders diejenigen Dokumente, auf welche er Ihre besondere Aufmerksamkeit geleitet hat, in dieser Hinsicht alle wünschbaren Erläuterungen und Aufschlüsse über das in diesem Zwiste eingehaltene Verfahren an die Hand geben. Wir berufen uns daher auf die Akten, von denen Ihre Kommission bereits Einsicht genommen hat, und wir betonen hier besonders, daß wir den in den verschiedenen Denkschriften der Herren Kommissäre entwickelten Ansichten vollkommen beipflichten, so wie wir auch ihr Vorgehen in dieser Angelegenheit nach jeder Richtung billigen und wir es uns zum Vergnügen und zur Pflicht machen, hier unsere volle Zufriedenheit über die einsichtsvolle Mitwirkung auszusprechen, die sie uns bei der Behandlung dieser schwierigen und heikeln Frage haben zu Theil werden lassen. Wir hoffen auch, die h. Bundesversammlung werde, nachdem sie von dieser ganzen Korrespondenz Kenntniß genommen haben wird, ebenfalls unsere Meinung in Betreff des vollkommen gerechtfertigten Verhaltens des eidg. Kommissariates bei dieser Gelegenheit theilen.

Wir gehen nun zur Besprechung der vom h. Stande Genf einge-reichten Rekurschrift selbst über.

Dieselbe schließt mit dem Begehren an die Bundesversammlung, sie möge die Reklamationen des Kantons Genf in zweifacher Hinsicht prüfen, nämlich:

„Erstens anerkennen, daß gegen Ghelfa, Salvi, Comini, Bernasconi, Carrara, Masnata, Narra, Bercellefi, Robiati, Biraghi, Leoni und Dossena keine Thatfachen vorliegen, welche die Schweiz nach Innen oder nach Außen gefährden könnten, und daß folglich der Art. 57 der Bundesverfassung nicht auf sie anwendbar sei.

„Zweitens den Rekurs des Kantons Genf gegen die Entscheidungen des Bundesrathes vom 24. April und 24. Mai 1858 genehmigen, da dieselben die Kompetenz des Bundesrathes überschreiten, welcher, beim Abgang eines Bundesgesetzes über die Fremdenpolizei, eine Ausweisung, falls die kantonalen Polizeibehörden dagegen Einsprache erheben, nur dann anordnen kann, wenn er sich mit diesen darüber einigt, aber im Falle einer Meinungsverschiedenheit die Sache zur Entscheidung entweder vor das Bundesgericht oder vor die Bundesversammlung bringen muß.“

Ad I. Da diese erste Frage von der Entscheidung über die zweite, nämlich über den Grundsatz der Bundeskompetenz in Sachen der Fremdenpolizei abhängig ist, so werden wir uns hiebei nicht aufhalten, und zwar um so weniger, als sich in den Akten, die wir die Ehre haben, Ihnen vorzulegen, und hauptsächlich in den besondern Berichten oder Denkschriften, die uns von den Kommissarien unterm 27. Februar, 12. April, 20. Mai, 28., 29. und 30. Juni eingereicht worden sind, in dieser Beziehung genügende Aufschlüsse vorfinden. Wir ersuchen die h. Bundesversammlung, auch dem Umstande Rücksicht zu tragen, daß das Verzeichniß der ehemaligen Mitglieder der italienischen Gesellschaft, deren Entfernung aus Genf beschlossen worden ist, durch die Genfer-Behörde vor der Abreise des Kommissariats förmlich und bestimmt gutgeheißen wurde, so wie auch, daß von ihrer Verweisung aus der Schweiz nie die Rede gewesen ist, sondern bloß von ihrer Internirung in der Schweiz, ausgenommen, daß denjenigen, die anderswohin sich begeben wollten und könnten, die Mittel zur Bewerkstelligung der Reise angeboten wurden. Der h. Stand Genf ist daher vom formellen Standpunkte aus im Irrthum, wenn er zu ihren Gunsten den Art. 57 der Bundesverfassung anruft, indem es sich hier nicht um Ausweisung, sondern um Internirung handelt. Die Berichte unsers Justiz- und Polizeidepartements werden übrigtens zur Herstellung des wahren Standes der vorliegenden Frage genügen und wir dürfen uns, um Wiederholungen und Weiterungen zu vermeiden, darauf beschränken, auf dieselben zu verweisen, ohne hier die daselbst entwickelten Motive zu wiederholen.

Unsere, diese Ausländer beschlagenden Beschlüsse vom 24. April und 24. Mai halten nur die gegen sie durch das eidg. Kommissariat in Uebereinstimmung mit der Genfer-Behörde angeordnete Internirungsmaßregel aufrecht.

Bei den obwaltenden Verhältnissen kann diese Maßregel wol kaum als ein Akt der Schwäche gegen das Ausland dargestellt werden; denn sie ist nicht nur durchaus nicht die Folge von Gesuchen, und noch weniger von Forderungen des Auslandes, sondern der Bundesrath glaubt, schon zu wiederholten Malen den Beweis geleistet zu haben, daß er mit eben so vieler Festigkeit als Mäßigung die Zumuthungen der auswärtigen Regierungen zurückzuweisen weiß. Er hat dieß z. B. im Jahr 1852 gegenüber Frankreich gezeigt, das damals von Oesterreich unterstützt wurde und nichts weniger verlangte, als die Obergewalt in Beziehung auf die Flüchtlingspolizei in der Schweiz auszuüben. Wenn er damals derartige Zumuthungen als einen Angriff auf die Ehre und Unabhängigkeit des Schweizervolkes zurückzuweisen gewußt hat, so wird man es ihm nicht zum Vorwurf machen, wenn er internationalen Rücksichten, so weit er sie für Begründet hält, Rechnung trägt.

Die Anwesenheit der Flüchtlinge an der Gränze, namentlich im Kanton Genf, gibt dem Auslande ohne Zweifel fortwährend Grund zu der Annahme, oder wenigstens Anlaß zu der Behauptung, daß die Schweiz in ihrem Schoße eine große Anzahl den Staaten Europas feindselig gesinnter politischer Flüchtlinge berge, und daß sie unaufhörlich den Herd von Umtrieben und Verschwörungen gegen die Sicherheit der benachbarten Länder bilde. Dieß kann für die Eidgenossenschaft nur Unannehmlichkeiten mit den auswärtigen Regierungen und unaufhörlich sich erneuernde Klagen über übeln Willen oder Ohnmacht, die gefaßten Beschlüsse zu vollziehen, so wie Reklamationen und Makereien jeder Art, mehr oder weniger lästige diplomatische Noten und kostspielige Maßregeln zur Folge haben. Der Bundesrath mochte, wie die Erfahrung der letzten Jahre leider zur Genüge es gezeigt hat, strenge Maßregeln gegen die Flüchtlinge beschließen und vollziehen lassen, diejenigen ausweisen, gegen welche Beschwerden vorlagen, und noch so klar darthun, daß die Angaben über Umtriebe und Unternehmungen von Seite der Flüchtlinge meistens jeglichen Grundes entbehrten, daß die Klagen der auswärtigen Staaten nicht gerechtfertigt waren: alles dieses hat wenig oder nichts genützt; die Anzeigen, die falschen Berichte, die Reklamationen haben sich mit geringen Abänderungen periodisch erneuert; alles, was man gesagt, bewiesen, wiederholt hat, ist vergessen und nicht geschehen angesichts dieser fixen, in den Köpfen der auswärtigen Regierungen so zu sagen verknöcherten Idee, daß die Schweiz ein beständiger Herd von Verschwörungen der unversöhnlichen Feinde der Gesellschaft sei, eine Idee, die durch den Aufenthalt einer kleinen Anzahl wenig bedeutender, jedoch nicht unbemerkter Flüchtlinge, welche noch das Asyl in den Kantonen genießen, genährt und gekräftigt wird. Es wäre Zeit, daß dieser anormale Zustand ein Ende nähme; daß die Schweiz einmal aufhörte, der Gegenstand meistens unbegründeter Anschuldigungen zu sein, die vom Auslande gegen sie erhoben werden und die der Bundesrath indessen auch künftighin, wie bisher, überallhin zurück zu weisen wissen wird. Uebrigens wünscht der Bundesrath nichts mehr, als die Kantone gegen

falsche oder erdichtete Beschuldigungen vertheidigen zu können; allein hiefür ist es eben nothwendig, daß er genau wisse, was Thatsache ist und in wiefern die Vorwürfe unbegründet sind. Dieses ist auch die Handlungsweise, die wir im vorliegenden Falle einzuhalten bestrebt gewesen sind. Die Akten zeigen, daß wir einzig die Ergreifung der Wahrheit der gegen Genf erhobenen Beschwerden im Auge hatten, und um zu beweisen, daß wir hier nicht nur so obenhin vorgegangen sind und gleich von vorn herein den Anschuldigungen Glauben geschenkt haben, wird es wol nicht unpassend, sein, hier eine Stelle des Schreibens wieder zu geben, welches der Staatsrath von Genf unterm 7. Dezember 1857, in Beantwortung unsers Begehrens um Aufschlußertheilung vom 16. November, an uns gerichtet hat. Es heißt nämlich in dieser Antwort:

„Vor einigen Monaten glaubten wir, in einer für die Nachbarstaaten durchaus günstigen Absicht Erkundigungen über die italienischen Flüchtlinge, die sich etwa in Genf oder an der Gränze aufhalten möchten, einziehen lassen zu sollen. Das Ergebnis unserer Erhebungen war ein Bericht, der, wie wir weiter oben gesagt haben, beinahe wörtlich gleichlautend mit dem ist, den Sie uns übermacht haben. Es läßt uns dieß auf eine Untreue von Seite des Agenten schließen, dessen wir uns bedient haben, oder eines Individuums, das selbst ein auswärtiger, in Genf wohnhafter Agent) mit ihm in Beziehungen steht.“

Wenn man das Asyl den Flüchtlingen, die dessen bedürfen, seiner würdig sind und die internationalen Interessen des Bundes nicht gefährden, gewähren und wahren will und soll, so muß man auch nöthigenfalls Verhältnisse beseitigen, die zu Verwicklungen mit dem Auslande führen oder Anlaß dazu geben könnten, besonders dann, wenn man dadurch weder der Ehre des Landes, noch den Pflichten der Menschlichkeit etwas vergibt.

.Ad II. Die zu entscheidende Frage ist also folgende:

A. Ob der Bundesrath durch seine Beschlüsse vom 24. April und 24. Mai seine Kompetenz überschritten habe?

B. Ob das Bundesgericht oder die Bundesversammlung im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der kantonalen Behörde und dem Bundesrathe in letzter Instanz über die Fortweisung von Ausländern aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entscheiden müsse?

Zu A. Der Art. 57 der Bundesverfassung gibt dem Bunde das Recht, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Wie man sieht, findet dieser Artikel auf alle Fremden ohne Unterschied Anwendung, auf die mit vollkommen regelmäßigen Papieren versehenen sowol, als auf die, welche keine solche besitzen, sei es, weil sie politische Flüchtlinge, Deserteurs oder einfache Refraktärs sind. Indem der Gesetzgeber der Bundesgewalt, beziehungsweise dem Bunde, diese Befugniß in Betreff der administrativen oder politischen Polizei zuschickte, hat er offenbar den Willen

ausgesprochen, der mit den internationalen Angelegenheiten beauftragten Behörde das bestimmte und förmliche Recht zu erteilen, auf polizeilichem Wege jeden Fremden aus dem Lande zu entfernen, der durch sein Verhalten, seine Handlungen oder aus irgend einer Ursache die Sicherheit und die Beziehungen der Schweiz zum Auslande gefährden sollte. Nun gilt als Regel, daß wer das Mehr kann, auch das Weniger darf, und daß wenn der Bund, beziehungsweise der Bundesrath, das Recht hat, einen Fremden aus der Schweiz wegzuweifen, er um so mehr das Recht haben muß, ihn in gewissen Fällen zu interniren und ihm den Aufenthalt an der Gränze zu untersagen.

Wie wir bereits erwähnt haben, ist die Folgerung des Staatsraths von Genf, da unsere Beschlüsse vom 24. April und 24. Mai thatsächlich nur die Internirung anordnen, schon von diesem formellen Standpunkte aus nicht richtig, selbst wenn man Anstand nimmt, anzuerkennen, daß das Recht der Wegweisung auch das der Internirung in sich begreift.

Man wird auch zugeben müssen, daß die mit regelmäßigen Schriften versehenen und nicht zu der Klasse der politischen Flüchtlinge, der Deserteurs und Refraktärs gehörenden Fremden in einem günstigeren Rechtsverhältniß in Bezug auf die Niederlassung und den Aufenthalt in der Schweiz sich befinden als die erstern, indem sie nöthigenfalls den Schutz der Verträge und die Dazwischenkunft ihrer Vertreter bei der Eidgenossenschaft anrufen können. Trotzdem kann ihnen die Schweiz das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht, und zwar schon aus einem der im Art. 41 der Bundesverfassung in Betreff der Schweizerbürger vorgesehene Motive entziehen, abgesehen davon, daß ihre Ausweisung, wie wir gesehen haben, auch auf den Art. 57 sich gründen kann.

Die Flüchtlinge, Deserteurs, Refraktärs haben hingegen auf alle diese vertrags- oder verfassungsmäßigen Vortheile keinen Anspruch. Sie genießen die Gastfreiheit des Landes, das ihnen das Asyl gewährt und folglich auch berechtigt ist, es ihnen zu entziehen.

Das Asyl ist eines der Attribute der Kantonsouveränität, jedoch kein unbedingtes und unbeschränktes; denn damit es dieß sein könnte, müßte man nicht nur den Art. 57 unserer Bundesverfassung, sondern auch die Bestimmungen der Art. 74, Ziff. 13 und Art. 90, Ziff. 2, 8, 9, 10 beseitigen, welche in dieser Beziehung auch die Kantonsouveränität beschränken, indem sie der Bundesbehörde nicht nur ein Aufsichtsrecht zusicherte, sondern auch das Recht, handelnd in Allem einzuschreiten, was mit der politischen Emigration in näherer oder weiterer Beziehung steht. Es kann somit nicht von dem guten Willen eines Kantons abhängen, ob ein Fremder aus der Schweiz entfernt werde oder nicht, welchen die Bundesbehörde für den Bestand der internationalen Beziehungen als gefährlich betrachtet und demzufolge ausgewiesen hätte. Bisher hat kein Kanton diese Theorie aufgestellt; denn man erkennt, wie weit sie führen könnte, besonders wenn, was immer geschehen kann und auch hier wirklich der Fall ist, eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kantons- und der

Bundesbehörde hinsichtlich der Auffassung der die Maßregel begründenden Thatsachen obwalten sollte. Es genügt, auf diese Konsequenz hinzuweisen, um zu der Einsicht zu führen, daß bei einem System, wie Genf es jetzt geltend machen möchte, die Bestimmungen des angeführten Art. 57 und die dieselben ergänzenden im Grunde nur eine lächerliche und bedeutungslose Vorschrift, eine unverstegliche Quelle unaufhörlicher Konflikte zwischen der Bundesbehörde und den Kantonsregierungen sein würden. Wenn der Art. 57, in Verbindung mit dem Art. 90, Ziff. 8 und 9, nur in so weit eine wirkliche Bedeutung haben sollte, als der darin aufgestellte Grundsatz in einem besondern Bundesgesetz über die Fremdenpolizei sich entwickelt und erläutert fände, und wenn die nun vom h. Stande Genf ausgesprochene Auffassung im Geiste unserer neuen Bundesverfassung liegen sollte, so wäre sofort die Nothwendigkeit vorhanden gewesen, ein solches Bundesgesetz zu erlassen. Wir sehen indessen eine solche Nothwendigkeit auch jetzt noch keineswegs ein, weil die Verfassung klar und deutlich sich ausdrückt.

Da die Kompetenz des Bundes in diesem Zweige der Fremdenpolizei durch die übrigen eidg. Stände nie bezweifelt worden ist, so hieße es gewissermaßen ihre biedern und von richtiger Einsicht zeugenden Gesinnungen verkennen, wenn man durch die Beantragung eines Gesetzes zur Erläuterung einer klaren und bestimmten Vorschrift des Grundgesetzes des Schweizervolkes so zu sagen Mißtrauen zu erkennen geben würde. Wenn der Art. 74 Ziff. 13, als Gegenstände, die in den Geschäftskreis der beiden Räte fallen, auch die gesetzlichen Verfügungen über Fremdenpolizei bezeichnet, und wenn der Staatsrath von Genf aus dem Umstande, daß ein besonderes Gesetz bis zur Stunde sachbezüglich nicht erlassen worden ist, den Schluß zieht, daß die Anwendung des Art. 57 von dem gütlichen Einverständniß zwischen dem Bundesrathe und der kantonalen Polizeibehörde oder von dem Urtheile des Bundesgerichtes abhänge, jedenfalls aber der Bundesrath, wenn er die Wegweisung eines Fremden beschliesse, nicht allein und von sich aus handeln könne: so sind wir unsererseits der Ansicht, es sei nicht unbedingt nothwendig, daß ein solches Gesetz bestehe, um die Befugniß des Bundesrathes zu begründen, und es will uns ziemlich befremdend scheinen, daß man hier darauf fallen kann, den Entscheid des Bundesgerichtes anzurufen, während es sich nicht um eine gerichtliche Verurtheilung, sondern einzig um eine administrative, präventivpolizeiliche Maßregel handelt, die durch Gründe politischer Natur geboten wird. Ziff. 13 des von Genf angeführten Art. 74 spricht ebenfalls von gesetzlichen Verfügungen über die Niederlassung, und doch ist, mit Ausnahme des Gesetzes über Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung vom 12. Dezember 1849, noch kein besonderes Gesetz zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse u. s. w. erlassen worden. Dieß hindert jedoch den Bundesrath nicht, rechtsgültig über die zahlreichen Rekurse, welche ihm wegen Entziehung der Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung für Schweizerbürger eingereicht werden, zu entscheiden und sich dabei ganz einfach an die Bestimmungen vom Artikel 41 der Bundesverfassung zu halten.

Allein die Kompetenz des Bundesrathes scheint uns auch klar aus dem Wortlaut des Art. 90, Ziffer 2, 8, 9 und 10 sich zu ergeben, indem es dort heißt:

„Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

„2. Er hat für Beobachtung der Verfassung zc. zu wachen.

„8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

„9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

„10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.“

Wenn man diese Bestimmungen mit der Vorschrift des Art. 57 zusammenhält, so wird man bald einsehen, daß im Geiste des Gesetzgebers über die wahre Tragweite dieser Artikel kein Zweifel walten konnte.

Wir können hier einfach anführen, was wir dießfalls dem Staatsrath von Genf in unserm Schreiben vom 24. Mai bemerkt haben, indem wir sagten:

„Uebrigens wird sicherlich Niemand sich beifallen lassen, dem Bundesrath das Recht zu bestreiten, Flüchtlinge, Deserteurs, Refraktärs und andere Fremde dieser Art von der Gränze zu entfernen, wenn ihre Anwesenheit Anlaß zu Verwicklungen, zu Schwierigkeiten mit dem Auslande geben sollte; denn da diese Behörde die Pflicht und Obliegenheit hat, die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen und namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen zu wahren (Art. 90, Ziffer 8 und 9), so muß ihr natürlich auch die Befugniß und das Recht zustehen, unter ihrer Verantwortlichkeit zu diesem Ende die ihr angemessen und zweckdienlich scheinenden Maßregeln anzuordnen.“

Dieß scheint indessen auch der Staatsrath von Genf implizite selbst anzuerkennen, indem er sagt, daß der Bundesrath, als vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft, die Initiative für die zu ergreifenden Maßregeln habe, daß er aber, um sie zu vollziehen, sich an die gesetzlichen Formen halten müsse und daß, im Falle der betreffende Kanton sich widersetzen würde, die Bundesversammlung oder das Bundesgericht endgültig zu entscheiden habe. Die letztere Folgerung ist schon in ihrer Grundlage, wie wir oben sagten, unrichtig; denn wollte man sie als richtig annehmen, so mangelte der Verantwortlichkeit und den Obliegenheiten, welche die angeführten Bestimmungen dem Bundesrath in Bezug auf die völkerrechtlichen Verhältnisse auferlegen, ein Gegengewicht, ein Korrelativ, indem dann nicht nur von ihm das abhängen würde, was diese Obliegenheiten und diese Verantwortlichkeit von der vollziehenden Bundesbehörde fordern, er vielmehr über das wohl oder übel Begründete einer im allgemeinen Interesse der Schweiz beschlossenen Maßnahme noch rechten müßte. Es könnte z. B. sich ereignen, daß der Bundesrath kraft der oben erwähnten

Bestimmungen sich genöthigt fände, die sofortige Wegweisung oder Internirung einer Anzahl an der Gränze niedergelassener Fremder zu beschließen, deren Anwesenheit oder Verhalten unsere Beziehungen zu einem Nachbarstaate zu stören drohte, und daß nach der von Genf aufgestellten Theorie die kantonale Polizei es angemessen erachtete, gegen die Vollziehung der Maßnahme Einsprache zu erheben, wo dann mit der Ausführung zugewartet werden müßte, bis das Bundesgericht oder die Bundesversammlung den vom Bundesrathe als gefährdend bezeichneten Sachverhalt geprüft hätte.

Dies wäre die natürliche Folge der von Genf gestellten Schlußbegehren. Man wird gestehen müssen, daß ein solcher Zustand in einem gegebenen Augenblicke nicht besonders geeignet wäre, wirksam die Sicherheit der Schweiz nach Außen zu wahren und eben so wenig unsere Neutralität angemessen zu behaupten. Monate könnten verfließen, bevor der Bundesrath, der doch in erster Linie für die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen verantwortlich ist, nöthigenfalls das beseitigen könnte, was für einen Nachbarstaat Grund zu Störungen und ernstlichen Besorgnissen geben dürfte. Wenn die Würdigung der Thatfachen ihm nicht zukommt, so darf er auch nicht für die Behauptung der guten völkerrechtlichen Beziehungen verantwortlich gemacht werden.

Ueberdies hätte, wenn die Kompetenz des Bundesrathes in dieser Hinsicht wirklich bezweifelt werden könnte, die von uns aufgestellte Anschauungsweise wenigstens die konstante Praxis der letzten zehn Jahre für sich, und es ist kaum wahrscheinlich, ja selbst sehr zweifelhaft, daß die kantonalen Behörden nicht schon früher würden reklamirt haben, wenn, wie jetzt behauptet wird, der Bundesrath sich Befugnisse und Rechte angemäßt hätte, die von der Bundesverfassung nie in seine Hände gelegt worden sind. Wir können nicht wol annehmen, daß Genf bei dieser Voraussetzung der einzige Kanton wäre, der es gewagt und darauf Bedacht genommen hätte, seine Rechte geltend zu machen und die kantonale Souveränität zu wahren. Und dennoch ist seit 1848 bis heute nie eine Reklamation, noch eine förmliche Widersetzung gegen die zahlreichen Ausweisungs- oder Internirungsbeschlüsse erfolgt, die wir erlassen haben; wir können vielmehr ohne Furcht, einen Irrthum zu begehen, behaupten, daß von den 290 und einigen Flüchtlingen oder andern derartigen Fremden gegen welche wir die Wegweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft seit 1848 beschlossen haben, wenigstens ein Dritttheil, wenn nicht die Hälfte, auf ausdrückliches Begehren der Kantonsbehörden oder auf deren Anzeige hin ausgewiesen worden sind, was eben nicht dafür spricht, daß sie sich eines ihnen zustehenden Rechtes, selbst nur theilweise, sorglos begeben hätten. Genf selbst hat sich so wenig als ein anderer Kanton damals widersetzt; und wir können im Gegentheil, aus unsern Archivakten den Beweis führen, daß wir auch Flüchtlinge in Folge von Begehren oder Wünschen der Genferbehörde aus der Schweiz fortgewiesen haben. Täusche man sich übrigens nicht, diese Behörde hat hiesfür nicht immer den mate-

riellen oder rechtlichen Beweis der gegen einen auszuweisenden Flüchtling vorgebrachten Thatsachen verlangt, sondern hat sich wie die andern oft mit ihrer moralischen Ueberzeugung von dem Vorhandensein der strafbaren oder kompromittirenden Fakta begnügt. Was sodann die Internirungsbeschlüsse anbelangt, so haben alle Kantone, Genf nicht ausgenommen, dieselben in mehr oder weniger strenger Weise in Vollzug gesetzt, und dadurch diese Maßregel als eine verfassungsmäßige und gesetzliche anerkannt.

Noch mehr. Das Vorgehen des Bundesrathes hat die hoheitliche und definitive Genehmigung der h. Bundesversammlung seit 1848 bis heute jedesmal erhalten, wenn dieselbe die Geschäftsführung der vollziehenden Bundesbehörde zu prüfen hatte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß, wenn wir in diesem Theile unserer Verwaltung die Grenzen unserer Befugniß überschritten hätten, man wol schwerlich während zehn Jahren dieß mit Stillschweigen übergangen und kein Vertreter der Kantonsouveränität gegen einen solchen Eingriff der Bundesgewalt reklamirt hätte.

Die Bundesversammlung hat unter Anderm durch ihren Beschluß vom 27. Nov. 1848, betreffend die italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin, die Internirung verfügt und deren Grundlagen festgestellt. Indem sie unter Anderm unsere allgemeinen Beschlüsse vom 16. Juli 1850 und 22. März 1850 über die Begweisung der Flüchtlingsschefs, so wie aller Mitglieder der deutschen Arbeitervereine (gleichviel, ob Flüchtlinge oder nicht), guthießen, haben die eidg. Rätthe dem Bundesrath förmlich die Befugniß zuerkannt, derartige Maßnahmen zu ergreifen. Sie haben sie auch durch die Genehmigung des Beschlusses vom 15. Februar 1851 anerkannt, der den Internirungsrayon für die italienischen und französischen Flüchtlinge auf alle an Frankreich gränzenden und demselben benachbarten Kantone ausdehnte, und durch unsern Beschluß vom 15. Februar 1858 bestätigt worden ist. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß wir jetzt wie im Jahr 1851 immer Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel aus Rücksichten der Humanität oder andern sichhaltigen Gründen gestattet haben.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, hier auch auf das Gesetz vom 3. Dez. 1850, betreffend das Heimathlosenwesen, aufmerksam zu machen, das dem Bundesrath unter Anderm die Pflicht auferlegt, nicht nur für die Einbürgerung der jetzt in der Schweiz sich aufhaltenden heimathlosen Individuen zu sorgen, sondern auch das Erforderliche, um künftigen Heimathlosenfällen vorzubeugen, nach Maßgabe der in den Artikeln 15–22 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen vorzukehren. Dieses in gewisser Hinsicht die Kantonsouveränität beschränkende Gesetz gibt dem Bundesrath unzweifelhaft das Recht, die Handhabung der Fremdenpolizei in den Kantonen bis zu einem gewissen Grade zu überwachen, in so weit sie die ohne irgend welche Ausweisschriften oder mit ungenügenden Papieren geduldeten Ausländer beschlägt, um später deren Wiederaufnahme in ihrem Heimathlande zu sichern. Und da dieses Aufsichtsrecht sich auf alle Kantone aus dem Grunde erstreckt, weil die Fahrlässigkeit eines einzigen späterhin die Interessen aller und der ganzen Schweiz gefährden könnte, so muß immerhin zuge-

standen werden, daß fragliche Bestimmungen auch auf die durch politische Flüchtlinge, Deserteurs und Refraktärs gebildete Klasse von Ausländern Anwendung zu finden hat; denn die Gefahr der Heimathlosigkeit ist bei ihnen viel größer, als hinsichtlich anderer Fremden, die ihre Heimath aus ganz andern Gründen als wegen der Politik oder Militärdienstpflicht verlassen haben. Die meisten der in der Schweiz befindlichen Deserteurs und Refraktärs könnten ohne Gefährde heimkehren, indem fast alle begnadigt sind; allein sie finden es meistens vortheilhafter, davon keinen Gebrauch zu machen, ihre Schriften nicht in Ordnung zu bringen, und nach und nach bleiben diese Leute als Heimathlose im Lande, da sie durch ihre verlängerte Abwesenheit und mit Rücksicht auf ihre Vergangenheit ihr ursprüngliches Heimathrecht verloren haben. Man wird daher leicht begreifen, daß man diese Fremden nicht ganz dem freien Ermessen einer Kantonspolizeibehörde überlassen darf, sondern daß das allgemeine Interesse sämmtlicher Kantone selbst eine gewisse Aufsicht von Seite des Bundesrathes resp. der Bundesbehörde schon mit Rücksicht auf das Heimathlosenwesen nothwendig macht. Die Erfahrung wird, aber vielleicht zu spät, lehren, daß alle Kantone dabei bethelligt sind, daß diese Fremden besonders überwacht werden, indem sie sich eines Tages durch die Nachlässigkeit einer zu willfährigen und um die Zukunft zu wenig besorgten Kantonspolizeibehörde um ihr Heimathrecht gebracht finden könnten.

Zu B. Nachdem wir, wie wir wenigstens hoffen, nachgewiesen haben, daß der Bundesrath befugt war, die Maßregeln zu beschließen, gegen welche der h. Stand Genf gegenwärtig Einsprache erhebt, findet sich die zweite durch den Rekurs angeregte Frage größtentheils schon erledigt. Man wird es daher begreiflich finden, daß wir uns nicht ausführlicher damit befassen.

Die Kompetenz der h. Bundesversammlung in der vorliegenden Sache findet sich unter Anderm im Art. 74 der Bundesverfassung ausgesprochen. Die Bundesversammlung ist die oberste gesetzgebende Behörde der Eidgenossenschaft, und es steht ihr somit auch unbestreitbar das Recht zu, die allgemeinen Verfügungen zu erlassen, so wie ihr auch nach Maßgabe von Ziffer 17, Litt. a und b des Art. 74 zukommt, über den vom h. Stand Genf angehobenen Kompetenzkonflikt zu entscheiden. Vernünftigerweise aber kann nicht behauptet werden, daß sie die einzelnen Thatfachen, welche eine leitende oder vollziehende Oberbehörde bewogen haben, in Vollziehung oder Anwendung der Vorschriften der Bundesverfassung eine Maßregel zu beschließen, zu beurtheilen habe. Wir glauben auch nicht, daß wegen eines Rekurses dieser Art die Vollziehung der rekurrirten Polizeimaßregel suspendirt werden müsse.

Die Frage sodann, ob in Fällen, wie der vorliegende, dem Bundesgerichte die Beurtheilung und Entscheidung über die Ursachen der Wegweisung aus der Schweiz oder der Internirung eines Ausländers durch den Bundesrath in letzter Instanz zukomme, scheint uns angesichts des be-

stimmten Wortlautes der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes kaum haltbar und wir sehen nirgends, daß der Staatsrath von Genf diese seine Behauptung durch eine irgend wie gültige Beweisführung unterstützt und begründet hat. Genf beruft sich einfach auf Ziffer 6 des Art. 104 der Bundesverfassung, dahin lautend, daß das Assisengericht mit Zugiehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, unter Anderm „über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht“ urtheilt. Diese Bestimmung kann indessen nur mit Recht angerufen werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Völkerrecht vorliegt, mithin ein Gegenstand, der dem eidg. Geschwornengerichte zu überweisen ist. Die Akten, die wir die Ehre haben, Ihnen vorzulegen, beweisen nun aber, daß dieser Fall nicht vorhanden ist und also auch die durch unsere Beschlüsse vom 24. April und 24. Mai lezthin bestätigte Internirungsmaßnahme nicht zu Grunde liegen konnte. Wenn das Bundesgericht über derartige Fälle entscheiden müßte, so folgte natürlich, daß auch die Genfergerichte befugt wären, in letzter Instanz über die Gründe der Fortweisung eines Fremden aus dem Kanton abzusprechen, wenn dieselbe durch die kantonale Verwaltungsbehörde verfügt worden wäre.

Wie wir schon wiederholt bemerkt haben, handelt es sich im besondern Falle um präventivpolizeiliche Maßregeln; unsere Beschlüsse bezwecken vorzugsweise, den internationalen Verpflichtungen ein Genüge zu leisten. Allein es war nicht die Rede von der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens, welche den Gerichten und nicht der vollziehenden Oberbehörde der Eidgenossenschaft obliegen würde.

Nach dieser Beleuchtung der konstitutionellen Seite der vorliegenden Frage glauben wir unterlassen zu dürfen, gewisse mehr oder weniger gewagte Angaben zu berichtigen, welche uns in der Rekurschrift des h. Standes Genf an die beiden Räte der Bundesversammlung aufgefallen sind. Wir können in dieser Beziehung uns füglich auf die Akten, so wie auf die Hauptberichte der Herren eidg. Kommissäre Dubs und Bischoff berufen.

Eine der Angaben dürfen wir indessen nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Man will nämlich glauben machen, als hätten wir in dieser Angelegenheit gesucht, gegen die kantonale Polizei einen Vorgang zu schaffen, der einen willkürlichen, unbeschränkten Einfluß auf die Fremdenpolizei, und zwar beim Abgang jedes sachbezüglichen Gesetzes, in unsere Hände geben würde. Um jedoch die Schwere die er Beschuldigung etwas zu mildern, gibt der Staatsrath von Genf zu verstehen, daß der Bundesrath sich durch den Einfluß untergeordneter, zu eifriger und gewissermaßen übelwollender Beamten bewegen lasse, außerordentliche und verfassungswidrige Befugnisse sich anzumäßen.

Wir müssen uns gegen die Beschuldigungen und Anzüglichkeiten, welche diese Stelle der Genferschen Rekurschrift enthält, in unserm wie im Namen des Kommissariats ausdrücklich verwahren. Wir fürchten eine Prüfung unsers Verhaltens in dieser ganzen Angelegenheit nicht, und indem wir die

Handlungsweise der Kommissarien, die uns ihren Beistand in diesem schwierigen und undankbaren Geschäfte bereitwillig haben angedeihen lassen, vollkommen billigen, müssen wir, da ohne Zweifel der Vorwurf der Regierung von Genf gegen sie gerichtet ist, hier in bestimmtester Weise erklären, daß, wenn es auch Thatsache ist, daß sie den lobenswerthesten Eifer und die größte Hingebung an den Tag gelegt haben, die Behauptung hingegen, sie hätten besondere Absichten gehegt und seien unter dem Einflusse des Parteigeistes u. dgl. bei Erfüllung ihrer heiklen und beschwerlichen Sendung gestanden, durchaus unrichtig ist. Alle ihre Akte legen übrigens das Zeugniß von dem Geiste ab, der sie stetsfort befehlet hat, und nach dessen Eingebungen sie von Anfang an gehandelt haben. Wir hegen daher die Ueberzeugung, daß die h. Bundesversammlung die Anspielung, deren wir so eben erwähnt haben, nach ihrem wahren Werthe zu würdigen wissen werde.

Indem wir mit aller Zuversicht der Entschliebung entgegensehen, welche die h. Bundesversammlung über den ihr eingereichten Rekurs zu fassen für sachgemäß erachten wird, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. Juli 1858.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
 Der Bundespräsident: **Dr. Furrer**  
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**

**Bericht des Bundesrathes an den h. schweiz. Ständerath über die vom h. Stande Genf erhobene Beschwerde wegen Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung. (Vom 17. Juli 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1858
Date	
Data	
Seite	241-259
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 533

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.